

## Mitteilungsvorlage

**Vorlage-Nr.: 2012/194**

freigegeben am 01.10.2012

**GB 2**

Sachbearbeiter/in: Frau Sabine Meyer

**Datum: 01.10.2012**

### **Nieders. Brandschutzgesetz - Wesentliche Änderungen**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	16.10.2012	Feuerschutzausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Ausführungen zu den wesentlichen Änderungen im Niedersächsischen Brandschutzgesetz werden zur Kenntnis genommen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Seit dem 27.07.2012 gilt das neue Niedersächsische Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG). Die Novellierung des Brandschutzgesetzes aus 1978 resultierte in Abschluss des Projektes des Innenministeriums „Sicherstellung des Brandschutzes in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung des demografischen Wandels“.

Folgende wesentliche Änderungen haben Berücksichtigung gefunden:

1. Unvereinbarkeitsklausel  
Bedingt durch den Wegfall der „alten“ Unvereinbarkeitsklausel können z. B. Mitglieder einer Berufsfeuerwehr sich in Führungspositionen der Freiwilligen Feuerwehr engagieren. Bisher war es Mitgliedern einer Berufsfeuerwehr erlaubt, Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr zu sein, jedoch durften sie keine Führungspositionen als Orts- oder Gemeindebrandmeister übernehmen.
2. Doppelmitgliedschaft  
Jedes Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr hat die Möglichkeit, künftig in zwei Wehren tätig zu sein – nämlich an seinem Wohnort und an seinem Arbeitsort bzw. an dem Ort, an dem das Mitglied regelmäßig zur Verfügung steht. Damit wird die Einsatzstärke vor Ort (am Arbeitsort und am Wohnort) verbessert. Die Gemeinden müssen die entsprechende Ausrüstung zur Verfügung stellen.

3. **Altersgrenze**  
Die bisherige Altersgrenze bei der Freiwilligen Feuerwehr wird um ein Jahr auf das vollendete 63. Lebensjahr angehoben. Neu ist insbesondere auch, dass der Einsatzleiter künftig die Möglichkeit hat, einsatzbereite Mitglieder der Altersabteilung, die den gesundheitlichen Erfordernissen gerecht werden, bei Bedarf zu Übungen und Einsätzen heranzuziehen.
4. **Aktivenbegriff**  
Das Brandschutzgesetz bezeichnet künftig alle Menschen, die sich bei der Freiwilligen Feuerwehr engagieren, als „Aktive“ und nicht nur die Mitglieder der Einsatzabteilung. Damit gehören Mitglieder der Altersabteilung, der Jugend- und Kinderfeuerwehren ebenfalls zu den „Aktiven“ der Freiwilligen Feuerwehr.
5. **Kinderfeuerwehren**  
Neu ist die Regelung zur Kinderfeuerwehr. Kinderfeuerwehren sind ein Bestandteil der Nachwuchsgewinnung. Die Gemeinden erhalten mit dem Gesetz die ausdrückliche Aufgabe, Kinderfeuerwehren zu fördern und zu unterstützen. Mitglied einer Kinderfeuerwehr kann sein, wer das 6. Lebensjahr aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hat. Mitglied einer Jugendfeuerwehr kann sein, wer das 10. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Damit ist eine Parallelmitgliedschaft in beiden Wehren zwischen dem 10. und 12. Lebensjahr möglich. Bisher ist nicht bekannt, dass eine Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede eine Kinderfeuerwehr gründen möchte.
6. **Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung**  
Das neue Brandschutzgesetz setzt neue Maßstäbe in der Brandschutzerziehung (Kinder und Jugendliche) und der Brandschutzaufklärung (Erwachsene). Bereits Kindergärten und Schulen sollen Kinder für den Brandschutz sensibilisieren. Die Gemeinden sollen ihren Möglichkeiten entsprechend der Brandschutzerziehung besondere Aufmerksamkeit widmen und Maßnahmen unterstützen. In der Gemeinde Rastede wird bereits seit einigen Jahren ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr als Brandschutzerzieher geschult und eingesetzt.
7. **Feuerwehrbedarfsplanung**  
Mit der Feuerwehrbedarfsplanung können Gemeinden z. B. feststellen, ob ihren Freiwilligen Feuerwehren angemessene Ausrüstung und Material zur Verfügung steht, um dem örtlichen Brand- und Katastrophenschutz gewachsen zu sein. Hierbei handelt es sich um eine Kannvorschrift. Nach Rücksprache mit dem Kreisbrandmeister wird in diesem Zusammenhang der Blick auf diejenigen Freiwilligen Feuerwehren gerichtet, in deren Bereich Gewerbe- und auch Industriegebiete mit besonderen Gefahrenpotenzialen neu geschaffen werden oder wo besondere Veränderungen z. B. durch den Bau der Küstenautobahn A 20 auftreten.
8. **Besondere Brandrisiken**  
Erstmalig kann die Gemeinde Eigentümer von Grundstücken, von denen besondere Brandrisiken ausgehen, Auflagen vorschreiben. So müssen diese Grundstückseigentümer gegebenenfalls zusätzliche Löschmittel, Löschwasser oder auch ein besonderes Funknetz bereitstellen. Wer eine besondere Gefahr verursacht, muss auch entsprechend Vorsorge leisten. Waldbesitzer sind von dieser Regelung nicht umfasst. Diese besonderen Auflagen zum Brandschutz werden unabhängig von Regelungen aus Baugenehmigungen (Bundesimmissionsschutzgesetz) oder Vorgaben der Gewerbeaufsicht erteilt.

## 9. Kostenersatzrecht

Neuregelungen beim Kostenersatzrecht sollen den Verwaltungsvollzug erleichtern. So können Kommunen z. B. gegen die Verursacher Kosten geltend machen, wenn eine Gefährdungshaftung besteht. Zudem können Gebühren für die Stellung einer Brandsicherheitswache erhoben werden. Da die entsprechende Satzung überarbeitet werden muss, wird dieses Thema zu gegebener Zeit beraten werden müssen. Die Verwaltung erwartet zu diesem Thema noch Informationen vom Zweckverband.

Insgesamt sind die vorgenannten Änderungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes auf die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Rastede zu übertragen. Die kommunalen Spitzenverbände erarbeiten zurzeit zusammen mit dem Innenministerium eine neue Mustersatzung und gemeinsame Arbeitshilfen zu Fragen der Umsetzung des Kostenrechts.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Ohne.

### **Anlagen:**

Keine.